

# **Hauptsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.**

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit Beschluss Nr. SR-495-2018 in seiner Sitzung am 09.05.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Abschnitt 1 • Grundlagen**

### **§ 1 Name, Rechtsstellung**

<sup>1</sup>Die Stadt Thalheim/Erzgeb. ist eine kreisangehörige Gemeinde im Freistaat Sachsen.

<sup>2</sup>Sie trägt die amtliche Bezeichnung „Stadt Thalheim/Erzgeb.“.

## **Abschnitt II • Organe der Stadt**

### **§ 2 Organe**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

## **Abschnitt III • Stadtrat**

### **§ 3 Rechtsstellung und Zusammensetzung**

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. <sup>2</sup>Er führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Absatz 2 SächsGemO.

### **§ 4 Aufgaben des Stadtrates**

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist oder der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister oder auf einen beschließenden Ausschuss überträgt. <sup>2</sup>§ 28 Absatz 2 SächsGemO bleibt unberührt.
- (2) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

## **Abschnitt IV • Ausschüsse**

### **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Verwaltungsausschuss,
  2. der Technische Ausschuss.

### **§ 6 Zusammensetzung**

- (1) Jeder der in § 5 genannten Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (2) <sup>1</sup>Der Stadtrat bestellt die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 SächsGemO.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die nicht Mitglied in einem Ausschuss sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.
- (4) <sup>1</sup>Der Stadtrat kann bis zu fünf sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen. <sup>2</sup>Sie sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 7 Aufgaben und Geschäftsgang**

- (1) <sup>1</sup>Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. <sup>2</sup>Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse anstelle des Stadtrates.
- (2) Ist zweifelhaft, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Stadtrates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört, ist die Zuständigkeit des Stadtrates anzunehmen.

- (3) Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) <sup>1</sup>Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. <sup>2</sup>Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. <sup>4</sup>Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. <sup>5</sup>Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. <sup>6</sup>Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) <sup>1</sup>Ist eine Angelegenheit für die Stadt Thalheim/Erzgeb. von besonderer Bedeutung, können die beschließenden Ausschüsse jeweils mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. <sup>2</sup>Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (6) <sup>1</sup>Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange diese noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. <sup>2</sup>Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (7) <sup>1</sup>Angelegenheiten, die dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. <sup>2</sup>Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (8) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

- (9) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, hat der Bürgermeister den Vollzug auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

### **§ 8 Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten,
  2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  4. Gesundheitsangelegenheiten,
  5. Angelegenheiten des Markt- und Gewerbesens,
  6. Verwaltung städtischer Liegenschaften.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a bis einschließlich der Entgeltgruppe 10 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
  2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000 € bis zu 10.000 € im Einzelfall,
  3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall,
  4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall,
  5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als sechs Monaten und von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
  6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 12.500 € beträgt,
  7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall beträgt,
  8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall,
  9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall,

10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 9 Absatz 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

### **§ 9 Technischer Ausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Bauordnung, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen,
4. Bauhof und Fuhrpark, Verkehrswesen,
5. Ordnungsangelegenheiten,
6. Feuerlöschwesen sowie Zivil- und Katastrophenschutz,
7. technische Verwaltung der Gebäude im städtischen Eigentum,
8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Natur- und Umweltschutz, Denkmalschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
  - a. die Zulassung von Ausnahmen der Veränderungssperre,
  - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen von Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie von Bebauungsplänen,
  - c. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung,
  - d. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - e. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, welche für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind,
  - f. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
  - g. die Teilungsgenehmigungen.
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen, die für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind,

3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

### **§ 10 Beratender Ausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Es wird ein beratender Ausschuss gebildet. <sup>2</sup>Dieser trägt die Bezeichnung „Kulturausschuss“.
- (2) <sup>1</sup>Der Kulturausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. <sup>2</sup>Der Stadtrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. <sup>4</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 SächsGemO.
- (3) <sup>1</sup>Der Stadtrat kann bis zu fünf sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in den Kulturausschuss berufen. <sup>2</sup>Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Aufgabe des Kulturausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt Thalheim/Erzgeb. auf den Gebieten der Kulturarbeit, des Sozialwesens, der Sport- und Tourismusförderung, der Jugendarbeit sowie in Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz und in Schulangelegenheiten vorzubereiten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der an diesen Aufgaben beteiligten Kräfte zu fördern.

## **Abschnitt V • Bürgermeister**

### **§ 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1)<sup>1</sup>Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. <sup>2</sup>Er vertritt die Stadt Thalheim/Erzgeb.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1)<sup>1</sup>Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich. <sup>2</sup>Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. <sup>3</sup>Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
    - a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 €,
    - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 €,
    - c. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 20.000 € im Einzelfall,
    - d. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 20.000 €, einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 20.000 Euro, im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 20.000 Euro, im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
  5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD, die

- Einstellung und Entlassung von Beschäftigten zur Mutterschafts-, Elternzeit- oder Krankheitsvertretung, von Aushilfen, von Beschäftigten in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und der ARGE, von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen vom 05.12.2001 (Sächs. Amtsblatt S. 1287),
  7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
  8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis sechs Monate in uneingeschränkter Höhe, bis 12 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,
  9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
  10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 €,
  11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
  12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
  13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen,
  14. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben sowie die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange der Stadt für Vorhaben mit geringen strukturellen Auswirkungen für die Entwicklung der Stadt,
  15. den Abschluss von Zinssicherungsgeschäften auf Grundlage der „Anwendungshinweise Kommunale Haushaltswirtschaft (AnwHinwKommHHR)" vom 14.12.2007.
- (3)<sup>1</sup>Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. <sup>2</sup>Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.



<sup>4</sup>Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. <sup>5</sup>1st nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4)<sup>1</sup>Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

### **§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters**

(1)<sup>1</sup>Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters. <sup>2</sup>Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. <sup>3</sup>Für die Stellvertretung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere geeignete Bedienstete. <sup>4</sup>Die Bestellung und Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor. <sup>5</sup>Die Bestellung kann widerrufen werden.

(2)<sup>1</sup>Stellvertreter nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 können vom Stadtrat vorzeitig abgewählt werden. <sup>2</sup>Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrats.

## **Abschnitt VI • Beauftragte**

### **§ 14 Gleichstellungsbeauftragte/r**

- (1) Der Bürgermeister bestellt einen/eine Mitarbeiter/in zum/zur Beauftragten für die Gleichstellung von Mann und Frau.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt Thalheim/Erzgeb. hin.
- (3)<sup>1</sup>Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig.  
<sup>2</sup>Er/Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrats und der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. <sup>3</sup>Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem/der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. <sup>4</sup>Die Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. unterstützt die/den Gleichstellungsbeauftragte/n bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **Abschnitt VII • Mitwirkung der Einwohner**

### **§ 15 Einwohnerversammlung**

- (1)<sup>1</sup>Allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt sollen gemeinsam mit den Einwohnern erörtert werden. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck soll der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.
- (2)<sup>1</sup>Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. <sup>4</sup>In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Stadt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.

### **§ 16 Einwohnerantrag**

<sup>1</sup>Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 17 Bürgerbegehren**

<sup>1</sup>Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt Thalheim/Erzgeb. beantragt werden (Bürgerbegehren); die elektronische Form ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## Abschnitt VIII • Schlussbestimmungen

### § 18 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 23.05.2014, geändert durch Satzung vom 12.09.2014 und vom 29.04.2015 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 10. MAI 2019

Nico Dittmann  
Bürgermeister

